

(Abgeordneter Brodauf.)

(A) gestaltet. Diese subtilen Unterschiede, die hier gemacht werden, sind es namentlich, die das Ordenswesen in den weitesten Kreisen Sachsens so unsympathisch gemacht haben. Bei solcher Gestaltung passieren Mißgriffe wie die erwähnte Ordensverleihung in Leipzig. Das ist allerdings ein Fall, der Preußen betrifft, der aber meines Wissens in ähnlicher Gestalt auch schon in Sachsen vorgekommen ist. Bei der Art, wie sich das Ordenswesen jetzt gestaltet hat, kann man tatsächlich von einer Spielerei reden und davon, daß das Ordenswesen zu einem Unwesen ausgeartet ist. Meine politischen Freunde werden also gegen das vorliegende Kapitel stimmen.

(Bravo! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sindermann.

Abgeordneter Sindermann: Meine Herren! Wir werden aus denselben Gründen, die wir schon vor zwei und vier Jahren hier angeführt haben, gegen dieses Kapitel stimmen. Wir sind der Meinung, daß die 40 000 M. besser angewandt gewesen wären bei Kap. 64, als es sich um die zwei gewerbetechnischen Beiräte für die Fabrikinspektion handelte. Es ist eigentümlich, daß die Behandlung der Arbeitslosenversicherung in Sachsen zu der Anschauung geführt hat, daß man für solche Zwecke kein Geld zur Verfügung hat. Hier können wir leicht 40 000 M. sparen. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß die Leute, die nun einmal Spielzeug für sich in Anspruch nehmen wollen, es aus ihrer Tasche bezahlen sollen. Die Behandlung der ganzen Ordensaffäre, wie sie bei der Feier der Einweihung des Völkerschlachtdenkmal's zutage getreten ist, zeugt nicht davon, daß man einen ganz besonderen Respekt vor dem Ordenskapitel erhalten soll. Deshalb lehnen wir auch in diesem Jahre das Kapitel wieder einmütig ab.

Präsident: Das Ordenswesen ist eine staatliche Einrichtung; eine solche darf in diesem Hause nicht als Spielerei bezeichnet werden.

Das Wort hat der Herr Vizepräsident Dpiß.

Vizepräsident Dpiß: Meine Herren! Die Stellung meiner politischen Freunde zur Verleihung der Orden ist ja bekannt. Nachdem aber auch heute wieder dieses Kapitel den Gegenstand längerer Auseinandersetzungen gebildet hat, kann ich nicht umhin, auch meinesorts für die konservative Fraktion diese Stellungnahme noch einmal kurz zu kennzeichnen. Auch wir von konservativer Seite erkennen an, daß, da eine Anforderung für die Ordensverleihung im Etat aufgenommen ist, es selbstverständlich Recht und Pflicht der Ständekammer ist, über die Bewilligung dieser Summe zu beschließen. Wir können aber nicht so weit

gehen anzuerkennen, daß es uns deshalb zustände, auch über die Grundsätze Beschluß zu fassen, nach denen die Ordensverleihung zu erfolgen hat. Das Recht der Ordensverleihung ist ein Ausfluß der Ehrenhoheit Sr. Majestät des Königs

(Zuruf links: Wer es bezahlt, hat auch die Kritik!)

und gehört als solcher nicht zu den Gegenständen, die der verfassungsmäßigen Kognition unterstellt sind.

Ich darf den Herrn Präsidenten bitten, mir zu gestatten, die zwei Absätze 1 und 3 des § 79 der Verfassungsurkunde zu verlesen, die anzuerkennen wohl auch Sie durch Ihren Eid gehalten sind.

(Präsident: Wird gestattet.)

Der Absatz 1 des § 79 der Verfassungsurkunde besagt:

„Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet“,

„in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet“; es findet sich aber mit keinem Worte das Recht der Stände fixiert, etwa in bezug auf die Grundsätze der Ordensverleihung mit zu beschließen. Es ist weiter im Abs. 3 des § 79 der Verfassungsurkunde hinzugefügt:

„Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrer Seits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.“

Sie sehen, meine Herren, daß in dieser Beziehung für uns in vollem Maße Klarheit auf diesem Gebiete geschaffen ist.

Wenn ich, meine Herren, das in bezug auf die Ordensangelegenheit auszuführen Gelegenheit genommen habe, muß ich aber ganz entschieden dem entgegentreten, daß etwa uns, der Kammer, ein Recht zustände, auch über die Verleihung von Titeln mitzubeschließen, denn in dieser Beziehung werden Kostenanforderungen und Geldansprüche an uns nicht gestellt. Wir sind in dieser Beziehung deshalb überhaupt und auch in finanzieller Hinsicht nicht berufen, irgendwie mitbeschließen zu können.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Günther.

Abgeordneter Günther: Nur die Äußerung des Herrn Vorredners veranlaßt mich, das Wort zu erbitten. Er bezog sich auf den § 79 der Verfassungsurkunde. Aber gerade auf die Verfassung könnte man sich berufen, wenn man gegen das Ordenskapitel reden will. Die Klassifizierung der Staatsbürger, wie sie vorgenommen wird, entspricht weder dem Wortlaute noch dem Geiste der Verfassung